

# PFLEGE UND DIGITALISIERUNG

Im Rahmen verschiedener Gesetze wurden Grundlagen für eine Digitalisierung der Pflege geschaffen. Doch reichen die bisherigen Initiativen aus?



**Daniel Schaffer**  
Vorstand Politik des VdigG.

**D**ank neuer gesetzlicher Grundlagen kann sich die Pflege ab Juli 2020 freiwillig an die Telematikinfrastruktur anbinden. Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz PpSG wurden zugleich Finanzmittel der Pflegeversicherung für die digitale Infrastruktur in Pflegeeinrichtungen bereitgestellt. Doch wurde damit eine ausreichende Grundlage für die Digitalisierung der Pflege geschaffen?

Die im Rahmen des PpSG bereitgestellten Mittel dürften bei weitem nicht für den notwendigen Bedarf der Pflegeeinrichtungen ausreichen. Zudem befindet sich bisher die Marktdurchdringung digitaler Anwendungen in der Pflege in den Kinderschuhen, wie im Februar 2020 eine Studie des „Verbraucherzentrale Bundes-

verbandes“ VZBV feststellte: Gegenwärtig könnten nur Hausnotrufsysteme und ein mit geringen Funktionen ausgestattetes Pflegebett erstattet werden, da nur diese im Hilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen als erstattungsfähige digitale Anwendungen gelistet seien.

Zur Förderung digitaler Innovationen könnte für die Pflege eine Reihe von Maßnahmen diskutiert werden: So könnte ein konkreter Rechtsanspruch von Pflegeversicherten auf digitale Anwendungen analog des im Digitale-Versorgung-Gesetz DVG verankerten Rechtsanspruches für den Regelungsbereich des SGB V geschaffen werden. Die Regulierung für klassische Pflegehilfsmittel muss, sofern digitale Anwendungen als solche klassifiziert werden, auf ihre Berücksichtigung von Innovationszyklen digitaler Technologien überprüft werden. Auch könnte man die Berücksichtigung von digitalen Pflegeinnovationen im Rahmen des Innovationsfonds erörtern. Es ließe sich außerdem ein Budget diskutieren, das an den jeweiligen Pflegegrad eines Pflegebedürftigen gekoppelt wird: Dieses könnte dann frei verfügbar für den Erwerb zertifizierter bzw. im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelisteter digitaler Anwendungen genutzt werden und gegebenenfalls mit nicht in Anspruch genommenen anderen Leistungen der Pflegeversicherung verrechnet werden.

Zudem ist die Digitalaffinität von Pflegekräften und pflegenden Angehörigen zu stärken. Dies gilt im Übrigen ebenso für andere Leistungs-

## VdigG

VERBAND  
DIGITALE  
GESUNDHEIT

Verband digitale Gesundheit e.V.  
c/o ApartHotel, Residenz am Deutschen Theater, Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin  
Tel.: +49-(0)30-280 081 811  
E-Mail: info@vdigg.de  
[www.vdigg.de](http://www.vdigg.de)

erbringergruppen – nicht zuletzt auch (angehende) Ärzte. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Nutzen digitaler Anwendungen erkannt wird und diese am Ende in der Versorgung eingesetzt werden. Bei pflegenden Angehörigen kann hier die gesetzlich verankerte Pflegeberatung der Pflegeversicherung eine Rolle spielen. Ihre Kompetenzen in der Beratung sowie Einweisung zu digitalen Anwendungen könnten erweitert werden. Dies spielt vor allem mit Blick auf das häusliche Pflegesetting eine wichtige Rolle.

Hier wird sichtbar, was auch für weitere Bereiche der Gesundheitsversorgung gilt: Bisher fehlt eine umfassende Digitalisierungsstrategie für den Pflegesektor. Aufgabe der Politik wäre es, eine solche zu konzipieren und daraus konkrete gesetzliche Maßnahmen für die einzelnen Versorgungsbereiche abzuleiten.